



HVBG

HVBG-Info 24/1991 vom 07.11.1991, S. 2123 - 2124, DOK 401.06/017-SG

**Gewährung von vorläufigen Leistungen an einen Berechtigten mit
Wohnsitz im Beitrittsgebiet - Urteil des SG Stuttgart vom
05.07.1991 - S 6 U 2745/90**

Gewährung von vorläufigen Leistungen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB I;
§ 1735 RVO; § 202 SGG; § 245 ZPO) an einen Berechtigten mit
Wohnsitz im Beitrittsgebiet;

hier: Urteil des SG Stuttgart vom 05.07.1991 - S 6 U 2745/90 -

Kam eine zuvor in der BRD gewährte Unfallrente durch Umzug in die
frühere DDR zum Ruhen, so ist seit Wiederaufleben der Unfallrente
durch die deutsch-deutsche Einigung bis zur endgültigen Klärung
des nunmehr zuständigen Leistungsträgers nach § 1735 RVO dem Grunde
nach der Leistungsträger vorleistungspflichtig, der vor dem Ruhen
der Rente zuständig war.

Fundstelle: "Die Sozialgerichtsbarkeit" Ausgabe B 9/1991, S. 125-126